

(Auszug aus den)

Beschlüssen Nr. 903- 915

der 37. ordentlichen, öffentlichen Sitzung
der Bezirksverordnetenversammlung Steglitz-Zehlendorf von Berlin

am 15.06.2005

Drucksache Nr. 1661/II

Antrag der Fraktionen CDU, FDP und
GRÜNE
Beantragung der Entscheidung der Bezirks-
aufsichtsbehörde bzgl. des Beschlusses des
Bezirksamtes vom 31.05.05 über die Bean-
standung des BVV-Beschlusses vom 25.05.05
zur Drs. Nr. 1511/II über den Kiosk am Hütten-
weg Ecke Kronprinzessinnenweg

Beschluss Nr. 911

Die BVV hat beschlossen:

Gegen die Beanstandung des Bezirksamts des Beschlusses Nr. 889 vom 25.05.2005, Drucksache 1511/II, der BVV zugestellt am 08.06.2005, wird gemäß § 18 BezVG die Entscheidung der Bezirksaufsichtsbehörde beantragt.

Bezirksverordnetenvorsteher

15.06.2005

Senatsverwaltung für Inneres, Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Bezirksverordnetenversammlung
Steglitz-Zehlendorf von Berlin
Herrn Bezirksverordnetenvorsteher Eichstädt

Bezirksverordnetenversammlung
Steglitz-Zehlendorf von Berlin
Eing.: 31. AUG. 2005
Anl. A 3115-05

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)

IA 13

Bearbeiterin: Frau von Lampe

Dienstgebäude: Berlin-Mitte

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Verkehrsverbindung U 2 Klosterstraße

Zimmer 2105

Telefon (030) 9027- 2363

Telefax (030) 9027- 2358

Vermittlung (030) 9027-111

Intern 927- 2363

E-Mail Karena.Lampe@seninn.

verwalt-berlin.de

E-Mail nicht für Dokumente mit elektronischer

Signatur verwenden.

www.berlin.de/seninn

26. August 2005

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin
Herrn Bezirksbürgermeister Weber

Berlin
1. Dr. G. F. ... etc.
2. WJL 14.9.05
(A. B.)

Beanstandung des Beschlusses der Bezirksverordnetenversammlung Steglitz-Zehlendorf Nr. 889 vom 25. Mai 2005 (Errichtung eines Kiosks) durch das Bezirksamt

Antrag der Bezirksverordnetenversammlung auf Entscheidung der Bezirksaufsicht vom 17.6.2005

Zu dem o.g. Antrag ergeht nach Anhörung beider Parteien folgende Entscheidung:

Die Beanstandung des BVV -Beschlusses Nr. 889 vom 25. Mai 2005 (zu Drs. 1511 / II) wird bestätigt.

Begründung:

Das Bezirksamt geht zutreffend davon aus, dass der Beschluss nach dessen Wortlaut dahingehend zu verstehen ist, dass ein Aufhebungs- und Selbstentscheidungsrecht ausgeübt wird, nachdem das Bezirksamt im Rahmen der Erledigung eines Ersuchens der Bezirksverordnetenversammlung berichtet hatte, dass es zu dem Ergebnis gelangt sei „innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs keinen Kiosk am Hüttenweg Ecke Kronprinzessinnenweg zu genehmigen.“

1. Die Bezirksaufsicht teilt die rechtliche Bewertung des Bezirksamts, dass Ziffer 1) des Beschlusses, wonach „der Betrieb eines Kiosks am Hüttenweg Ecke Kronprinzessinnenweg durch das Bezirksamt genehmigt“ wird (wobei im Folgenden die Standorte näher bezeichnet werden), eine Entscheidung in einer Ordnungsangelegenheit darstellt, die gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 BezVG einer verbindlichen Entscheidung durch die Bezirksverordnetenversammlung entzogen ist.

a) Der Begriff „Ordnungsangelegenheiten“ in § 12 Abs. 3 Nr. 2 Nr. 5 BezVG nimmt Bezug auf die im AZG und im ASOG angelegte Unterscheidung zwischen den Ordnungsaufgaben, die der Gefahrenabwehr dienen (vgl. § 2 Abs. 4 ASOG) und den sonstige Aufgaben (vgl. § 4 AZG.) Er umfasst alle Ordnungsaufgaben, die im Zuständigkeitskatalog zum ASOG aufgeführt und mit der Zuordnung zu diesem Zuständigkeitskatalog (und nicht zum Zuständigkeitskatalog zum Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz) vom Gesetzgeber als der Gefahrenabwehr dienende Aufgaben klassifiziert worden sind.

Diese an den Wortlaut anknüpfende Auslegung wird durch die Entstehungsgeschichte bestätigt. Der Ausschlussstatbestand „Ordnungsangelegenheiten“ ist bereits mit der Einfügung des jetzigen § 12 Abs. 3 im Jahre 1971 in das Gesetz aufgenommen worden. Er geht zurück auf das Zweite Gesetz zur Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 30. Juni 1966, in dem eine entsprechende Beschränkung der Beschlussfassungskompetenzen der Deputationen vorgesehen war. Ausweislich der Gesetzesmaterialien zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes sollten alle in der DVO PolZG (dem Vorläufer der ZustVO ASOG) aufgeführten Ordnungsaufgaben erfasst werden. Zwar lag der Formulierung des Ausnahmetatbestandes auch die in der Kommentierung von Mudra wiedergegebene Erwägung zugrunde, dass bei Aufgaben der Gefahrenabwehr nach der Natur der Sache häufig schnelle Entscheidungen getroffen werden müssten, die keine Erörterung im Gremium zulassen. Im Interesse einer klaren und einfachen Abgrenzung der Zuständigkeiten wurden jedoch bewusst pauschal alle Ordnungsaufgaben vom Beschlussrecht ausgenommen, obwohl nicht in allen Ordnungsaufgaben Eilentscheidungen möglich sind. Im Rahmen der Beratungen wurde der zusätzliche Gesichtspunkt angeführt, dass auch im übrigen Bundesgebiet Ordnungsaufgaben kaum dem Beschlussrecht kommunaler Organe unterliegen, weil es sich um Ausflüsse staatlicher Polizeigewalt handelt (vgl. Protokoll des Ausschusses für Inneres, 102. Sitzung von Dienstag, den 24. Mai 1966).

Eine einschränkende Auslegung des Begriffs „Ordnungsangelegenheiten“ dahin, dass nur Gefahrenabwehrmaßnahmen erfasst sein sollten, die notwendig und unaufschiebbar oder unmittelbar durchzuführen sind“ widerspräche dem Wortlaut und dem gesetzgeberischen Anliegen, eine eindeutige Zuständigkeitsabgrenzung zu treffen. Sie würde die Frage der Zuständigkeit mit inhaltlichen Beurteilungen und Einschätzungen vermengen, die von der zuständigen Ordnungsbehörde vorzunehmen sind.

b) Mit der in Ziffer 1 vorgesehenen Verpflichtung des Bezirksamts, den Betrieb eines Kiosks am Hüttenweg Ecke Kronprinzessinnenweg durch das Bezirksamts zu genehmigen, wird eine verbindliche Entscheidung in einer Ordnungsangelegenheit getroffen. Von der Entscheidung betroffen sind u.a. die Zuständigkeit der Bauaufsicht nach Nr. 15 Abs. 1 und die Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde nach Nr. 22 b oder Nr. 35 ZustKat Ord.

Der von der Bezirksverordnetenversammlung erhobene Einwand, es handle sich hier im Kern um eine Planungsentscheidung und Ordnungsrecht sei nur am Rande berührt, erscheint nicht zutreffend.

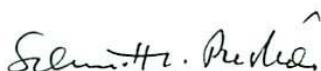
Auch wenn hier im Wesentlichen über das „Ob“ und nur in geringem Maße über das „Wie“ der Errichtung eines Kiosks entschieden wird, würde die verbindliche Festlegung, den Betrieb eines Kiosks an einem der genannten Standorte zu „genehmigen“, die der Beurteilung der Ordnungsbehörden vorbehaltene Entscheidung vorwegnehmen, ob überhaupt ein Kiosk in dem angegebenen Bereich zugelassen werden kann. Das Bezirksamt hat in seiner Vorlage zur Kenntnisnahme zum Beschluss Nr. 611 (Drs. Nr. 947 / II) ausgeführt, dass insbesondere die verkehrstechnischen Gegebenheiten in dem gesamten Bereich Hüttenweg Ecke Kronprinzessinnenweg in gleicher Weise beengt und der Betrieb eines Kioskes daher in dem gesamten Bereich verkehrstechnisch problematisch seien. Ziff.1 des Beschlusses beschränkt den räumlichen Spielraum ausdrücklich auf die Fläche genau neben dem aufgestellten Toilettencontainer, rechts oder links innerhalb des Gebietes, das im Fachvermögen des Bezirks ist. Damit wird der räumliche Bereich so weit eingengt, dass von den Ordnungsbehörden zu treffende wesentliche Entscheidungen bereits präjudiziert sind.

2. Dem Bezirksamt ist auch darin zu folgen, dass Ziffer 2 des beanstandeten Beschlusses, wonach das Bezirksamt verpflichtet werden soll, den Standort zur Errichtung oder Stellung des Kiosks auszuschreiben, als Vorbereitungshandlung und „Annex“ zur eigentlichen Sachentscheidung das rechtliche Schicksal von Ziffer 1 teilt.

Die Regelung in Ziffer 2 ist allein auf die Umsetzung der in Ziffer 1 getroffenen Regelung gerichtet und kann daher keine eigenständige Rechtswirkung entfalten.

Da das Bezirksamt aus grundsätzlichen Erwägungen die Genehmigung eines Kiosks im angegebenen Bereich ablehnt und die Bezirksverordnetenversammlung diese Entscheidung nicht ersetzen kann, kann sie auch keine Vorbereitungshandlungen zur Verwirklichung dieses Vorhabens erzwingen.

Im Auftrag



Schmidt von Puskás